

92. 1. Kann neben dem Testamentvollstrecker auch der Erbe eine der Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliegende Forderung zur Aufwertung anmelden?

2. Wird die Wiedereinsetzung des Erben in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Anmeldefrist dadurch ausgeschlossen, daß der Testamentvollstrecker die Anmeldung zur Aufwertung schuldhaft unterlassen hat?

AufwG. § 16. Ges. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927 (RGBl. I S. 171) § 16.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Juli 1928 in der Aufwertungssache v. d. L. u. Gen. w. Dr. B. V B 35/28.

I. Aufwertungsstelle Schwerin.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Im Grundbuch des Gutes S., das dem Antragsgegner gehört, waren seit dem Jahre 1918 Hypotheken von insgesamt 100000 M für den Hauptmann v. d. L. zu R. eingetragen. Dieser hatte im Jahre 1921 die Antragstellerin zu 1. geheiratet. Im Oktober 1922 verstarb er und hinterließ als Alleinerbin seine Witwe. Im Januar 1923 wurde das Hypothekenskapital an den Antragsteller zu 2 als Testamentvollstrecker des v. d. L.schen Nachlasses gegen Erteilung der Abschlagsbewilligung zurückgezahlt. Eine Anmeldung des Aufwertungsanspruchs gemäß § 16 AufwG. erfolgte bis zu dem dort vorgeschriebenen Zeitpunkte nicht. Auf Grund des § 16 des oben bezeichneten Gesetzes vom 9. Juli 1927 (der sog. Aufwertungs-Novelle) beantragte die Witwe v. d. L. mit Schreiben vom 9. ein-

gegangen am 10. August 1927 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Anmeldung der persönlichen Forderung. Durch Schriftsatz vom 21. eingegangen am 25. September 1927 schloß sich der Antragsteller zu 2 diesem Antrag an. Die Aufwertungsstelle wies den Antrag zurück, da die Anmeldung nicht ohne Verschulden der Antragsteller unterlassen worden sei.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller gewährte das Landgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiergegen hat der Antragsgegner sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht Rostock möchte der weiteren Beschwerde stattgeben, indem es die Meinung vertritt, daß den Testamentsvollstrecker ein Verschulden an der nicht rechtzeitigen Anmeldung des Aufwertungsanspruchs treffe und daß dieses Verschulden die Wiedereinsetzung ausschließe. Es sieht sich jedoch daran gehindert durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Februar 1928 AufwMjpr. 1928, Sonderheft 3 S. 91, und hat deshalb die weitere Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Nach § 16 der Aufwertungs-Novelle vom 9. Juli 1927 kann dem Gläubiger, der die Frist des § 16 AufwG. veräußt hat, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, wenn er nachweist, daß die Anmeldung ohne sein Verschulden unterblieben ist, und wenn er sie bis zum 1. Oktober 1927 nachholt. Die letzte Voraussetzung ist hier erfüllt.

Für die Frage des Verschuldens hat das Landgericht mit Recht zunächst untersucht, ob die Antragstellerin zu 1 ihr eigenes Nichtverschulden nachgewiesen hat. Die Anmeldung zur Aufwertung gemäß § 16 AufwG. stellt keine Verfügung über das angemeldete Recht (§ 2211 BGB.) dar, auch nicht seine gerichtliche Geltendmachung im Sinne des § 2212; sie ist vielmehr lediglich eine Verwaltungshandlung, die zur Erhaltung des Rechts dient und für dieses nur von günstigen Folgen begleitet sein kann. Daher ist für eine der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegende Forderung anzunehmen, daß neben dem Testamentsvollstrecker auch der Erbe selbst zur Anmeldung rechtlich befugt ist. Das Landgericht hat aber aus tatsächlichen Erwägungen angenommen, daß die Antragstellerin zu 1 kein Verschulden an der Nichtanmeldung trifft. Diese Feststellung ist frei von Rechtsirrtum, insbesondere ist der Begriff

des Verschuldens nicht verkannt. Aus dem der Entstehungsgeschichte unzweifelhaft zu entnehmenden Zweck des § 16 a. a. O., in weitestem Umfange Härten zu mildern, die im Verlust des Aufwertungsanspruchs infolge Versäumung der Anmeldungsfrist liegen, ergibt sich, daß an das Maß der vom Gläubiger zu verlangenden Sorgfalt möglichst geringe Anforderungen zu stellen sind. Gerade der hier vorliegende Fall, daß der Erbe die Anmeldungsfrist versäumt hat, weil er vom Bestehen der Hypothek keine Kenntnis hatte, stellt nach den parlamentarischen Verhandlungen, die zur Annahme des § 16 geführt haben, einen der Fälle dar, für die man die Wiedereinsetzung gewähren wollte. Die Meinung des Landgerichts, daß nach den besonderen Umständen für die Antragstellerin zu 1 keine Verpflichtung bestanden habe, sich beim Testamentvollstrecker nach dem Vorliegen anmeldungspflichtiger Rechte zu erkundigen, kann daher nicht beanstandet werden.

In der Frage, ob der Gläubiger ein etwaiges Verschulden des Testamentvollstreckers gegen sich gelten lassen muß, ist der im Vorlegungsbeschluß angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden beizutreten. Eine dem § 22 Abs. 2 Satz 2 FGG. entsprechende Vorschrift ist in § 16 AufwNov. nicht aufgenommen. Nach der Erklärung verschiedener Abgeordneter und des Reichsjustizministers (vgl. Nadler Bd. 2 S. 87/88) sollte die Wiedereinsetzung gerade auch solchen Gläubigern zugute kommen, für welche die Anmeldungsfrist infolge Säumnis eines Vertreters oder Vormunds nicht gewahrt war. Hiernach entspricht es der Absicht des Gesetzgebers, die Wiedereinsetzung nicht nur nicht am Verschulden eines gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters scheitern zu lassen (RG. in JW. 1927 S. 2630; Bayer. Oberstes Landesgericht in AufwMspr. 1927 Sonderheft 6 S. 90), sondern sie auch nicht deshalb zu verjagen, weil derjenige, der wie der Testamentvollstrecker kraft eigenen Rechtes zur Verwaltung fremden Vermögens berufen ist, die Anmeldungsfrist schuldhaft versäumt hat. Die Meinung Nadler's (Bd. 2 S. 92), der Testamentvollstrecker sei, weil ihm im Zivilprozeß die Parteistellung kraft Amtes zukomme, als Gläubiger im Sinne des § 16 AufwNov. anzusehen, wird dem Zweck dieser Vorschrift nicht gerecht. Sie beachtet nicht genug — was in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist —, daß der Testamentvollstrecker nicht oder doch nicht nur eigene,

sondern vorwiegend fremde Interessen zu vertreten hat. Sodann ist aber auch die Anmeldung zur Aufwertung keineswegs der prozessualen Geltendmachung des Rechts gleichzustellen, wie oben bereits angeführt ist.